

**XXIX. Änderungssatzung**

**vom 21.12.2012**

**der Stadt Meerbusch**

**zur Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren vom 14.12.1979**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/ SGV.NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV.NRW. S. 474) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/ SGV.NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW. S. 687) und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meerbusch vom 25.05.2012 hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

**§ 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:**

Die Gebühr beträgt jährlich für

Restabfallbehälter	- 80 L - ohne Eigenkompostierung	104,00 €
Restabfallbehälter	- 80 L - mit Eigenkompostierung	84,00 €
Restabfallbehälter	- 120 L - ohne Eigenkompostierung	150,00 €
Restabfallbehälter	- 120 L - mit Eigenkompostierung	130,00 €
Restabfallbehälter	- 240 L - ohne Eigenkompostierung	290,00 €
Restabfallbehälter	- 240 L - mit Eigenkompostierung	270,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - ohne Eigenkompostierung	1.352,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - mit Eigenkompostierung	1.332,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - wöchentliche Leerung ohne Eigenkompostierung -	2.688,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - wöchentliche Leerung mit Eigenkompostierung -	2.668,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - 2 x wöchentliche Leerung ohne Eigenkompostierung	5.360,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - 2 x wöchentliche Leerung mit Eigenkompostierung	5.340,00 €

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende XXIX. Änderungssatzung vom 21.12.2012 der Stadt Meerbusch zur Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren vom 14.12.1979 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### **Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Meerbusch, den 21.12.2012

Der Bürgermeister

Dieter Spindler